

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 59/10 B

L 6 R 527/07 (Thüringer LSG)
S 27 RA 2677/01 (SG Gotha)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2010 durch den
Richter G a s s e r - Vorsitzender - sowie den Richter K a l t e n s t e i n
und die Richterin D r. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 26. Januar
2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.1.2010 hat das Thüringer Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 22.2.2010 Beschwerde eingelegt. Diese haben die Vertretung der Klägerin mit Schriftsatz vom 3.5.2010 niedergelegt. Bereits mit einem persönlich unterzeichneten Schreiben vom 28.4.2010, das am 30.4.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, hat die Klägerin die Beschwerde begründet und zugleich für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (2), oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (3). Solche Zulassungsgründe sind nach Prüfung des Streitstoffs und der zu Grunde liegenden Gerichtsakten nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind insoweit nicht ersichtlich.
- 6 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz - bzw anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt wor-



den sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel erkennen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) erfolgreich gerügt werden könnte. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch davon ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht auszugehen.
- 8 Entgegen dem Vortrag der Klägerin hat das LSG das Senatsurteil vom 8.9.2005 - B 13 RJ 10/04 R (*BSGE 95, 112 = SozR 4-2600 § 101 Nr 2*) bei der Urteilsfindung berücksichtigt (*vgl/ Entscheidungsgründe S 6 Abs 1*); dies hat sich jedoch nicht zu Gunsten der Klägerin ausgewirkt, weil das LSG - ebenso wie das Sozialgericht - keine Berufsunfähigkeit (alten Rechts) festgestellt hat. Hinreichende Erfolgsaussichten liegen auch nicht deshalb vor, weil die Klägerin meint, das sie begünstigende Gutachten des "Gutachterarzt(es) Dr. Albert von Januar 2001" sei ignoriert worden. Hierbei handelt es sich um die beratungsärztliche Stellungnahme der Dr. Albert vom 11.1.2001 (BI 90 bis 92 Bekl-Akte). Deren Beurteilung - beruhend auf dem vom LSG (S 12 des Berufungsurteils) erwähnten Gutachten Dr. L. vom 3.1.2001 - ist jedoch für das LSG ebenso wenig bindend wie die in der Begründung des Widerspruchsbescheids vom 28.11.2001 enthaltene Feststellung, die Klägerin sei "halb bis unter vollschichtig, jedoch ... mindestens 6 Stunden täglich" einsatzfähig. Soweit die Klägerin mit der Auswertung der im gerichtlichen Verfahren eingeholten weiteren Gutachten nicht einverstanden ist, macht sie im Kern eine fehlerhafte Beweiswürdigung durch das LSG geltend. Auf eine Verletzung des in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geregelten Grundsatzes der freien Beweiswürdigung kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden (*§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teilsatz SGG*).
- 9 Hinreichende Erfolgsaussichten liegen auch nicht deshalb vor, weil die Klägerin meint, ihr sei rechtliches Gehör (§ 62 SGG) in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG verweigert worden. Da das LSG das persönliche Erscheinen der Klägerin nicht angeordnet hatte, brauchte sie nicht persönlich geladen zu werden. Wenn sie bei der mündlichen Verhandlung dennoch - im Beisein ihrer Prozessbevollmächtigten - anwesend war, ist nicht ersichtlich, in welcher Weise ihr das rechtliche Gehör verweigert worden sein soll. Hält das LSG einen von der Klägerin vorgetragenen Umstand (zweijährige Krankschreibung) für rechtlich unerheblich, liegt hierin keine Verweigerung rechtlichen Gehörs.



- 10 Schließlich lässt sich die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils, die die Klägerin angreift, nach dem Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 1 - 3 SGG mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüfen.
- 11 Da der Klägerin keine PKH zusteht, kann sie nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (*vgl § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO*).
- 12 Die Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis zum 10.5.2010 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (*§ 73 Abs 4 iVm § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)